



Hauptsatzung

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 17. Juni 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen :

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 3

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Finanzausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
 - 1.3 der Umlegungsausschuss (gemäß § 46 Abs. 2 BauGB)
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und
 - 2.1 im Finanzausschuss aus elf
 - 2.2 im Technischen Ausschuss aus elf
 - 2.3 im Umlegungsausschuss aus elfweiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Den Vorsitz führt jeweils der Bürgermeister.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, die dem Ortschaftsrat nach § 17 Abs. 5 übertragen sind.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgaben verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 1.6 Marktangelegenheiten
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich des mittleren Dienstes, von Angestellten der Vergütungsgruppe VI b bis V b BAT, soweit es sich nicht um

Aushilfsangestellte handelt.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € bis zu 7.500 € im Einzelfall
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 15.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 Die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder nicht von besonderer Wichtigkeit ist

2.1.6 Ausnahmen von Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften nach § 57 LBO.

2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO)

2.3 die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Abrechnungsbeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr 150.000 € im Einzelfall (soweit nicht in der Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach § 17 Abs. 4).

2.4 Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten

2.5 Stellungnahme zu Bauanträgen

§ 9

Umlegungsausschuss

Die Aufgaben des Umlegungsausschusses ergeben sich aus § 46 Abs. 2 BauGB und §§ 3 ff. der DVO zum BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall; soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates

nach § 17 Abs. 5 gegeben ist.

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
 - 2.12 die Beauftragung von Rechtsanwälten, Architekten, Sonderfachleuten, Beratern usw.;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Weiter werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 3.1 Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken
 - 3.2 Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen
 - 3.3 Holzverkauf
 - 3.4 Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine und Verbände, soweit diese im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind und Freigebigkeitsleistungen (Verfügungsmittel)
 - 3.5 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, die Prolongation bzw. Verlängerung von Krediten bei Ablauf der Zinsbindung sowie Umschuldung von Krediten.
 - 3.6 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der durch Haushaltssatzung festgesetzten Kredite.
 - 3.7 Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau
 - 3.8 Entlassungen während der Probezeit

- 3.9 Entscheidung über die Anlegung von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)
- 3.10 Abschluss und Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen
- 3.11 Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Herbolzheim
 - 1.2 Wagenstadt
 - 1.3 Bleichheim
 - 1.4 Broggingen
 - 1.5 Tutschfelden
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere

Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Herbolzheim jeweils angehört.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Herbolzheim	14 Sitze
2.2 Wohnbezirk Wagenstadt	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Bleichheim	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Broggingen	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Tutschfelden	2 Sitze

- (3) Die unechte Teilortswahl (Abs. 1 und Abs. 2) wird zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben. Nach der Aufhebung der unechten Teilortswahl besteht der Gemeinderat bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
 (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 8 Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
 (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
 (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 3.1 die Beantragung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- 3.2 der Bau, die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - 3.3 die Versorgung mit Strom, Gas und Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs
 - 3.4 die Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 3.5 der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen
 - 3.6 die Aufstellung von Bauleitplänen
 - 3.7 die Festlegung von Baulandpreisen
 - 3.8 die Übertragung, Belassung und Wegnahme von Aufgaben der örtlichen Verwaltung und des Ortsvorstehers
 - 3.9 die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Zurruhesetzung oder die Entlassung eines Bediensteten der örtlichen Verwaltung
 - 3.10 der Verkauf von Baugelände und der Ankauf von Baugelände
 - 3.11 die Verwendung von Erlösen aus dem bisherigen Gemeindevermögen
 - 3.12 die Besetzung der Schulleiterstelle
- (4) Der Ortschaftsrat erhält im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel (Verfüungsmittel) über die er selbständig entscheiden kann, soweit nicht andere Beschlüsse des Gemeinderates oder der beschließenden Ausschüsse dem entgegenstehen.
- (5) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und soweit der Wert von 40.000 € im Einzelfalle nicht überschritten wird folgende, den Stadtteil betreffende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 5. 1 die Pflege des Ortsbildes
 - 5. 2 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - 5. 3 die Einrichtung, Erweiterung, Ausgestaltung und Aufhebung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen und Sportanlagen ohne überörtliche Bedeutung
 - 5. 4 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich Hoch- und Tiefbau
 - 5. 5 die Vergabe der örtlichen Veranstaltungen, sowie die Hallenbelegung

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und der Leitung der örtlichen Verwaltungen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrates im jeweiligen Stadtteil.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen:

Stadt Herbolzheim - Ortsverwaltung Wagenstadt
Stadt Herbolzheim - Ortsverwaltung Bleichheim
Stadt Herbolzheim - Ortsverwaltung Broggingen
Stadt Herbolzheim - Ortsverwaltung Tutschfelden

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Herbolzheim, den 18. Juni 2003

Schilling
Bürgermeister